

Bundes-Statut

Name, Sitz und Zweck des Bundes.

§ 1. Die Vereinigung aller Leibesübungen treibenden Vereine, die nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen

Arbeiter-Turn- und -Sportbund.

Er erstreckt sich über das deutsche Reich und Österreich. Für Österreich sind neben dem Bundesstatut die dort zu erlassenden Bestimmungen geltend.

Der Sitz des Bundes ist Leipzig.

§ 2. Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung der Volkskraft und Volksgeundheit durch Pflege aller Arten von Leibesübungen. Sie sind die hauptsächlichsten Mittel zur körperlichen und geistigen Ausbildung der Mitglieder.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Einteilung des Bundes in Kreise und Bezirke;
- b) statistische Erhebungen;
- c) Pflege und Förderung aller Arten der Leibesübungen, für die sich der Bund zuständig erachtet;
- d) Einführung einheitlicher Methoden und Abungsarten unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart der Mitglieder nach Alter und Geschlecht.
- e) Herausgabe von Lehrbüchern, Spiel- und Sportregeln und sonstiger Turn- und Sportliteratur.
- f) Erhaltung und Weiterausbau der Bundesschule und Gestaltung einer planmäßigen Lehrtätigkeit in derselben;
- g) Abhaltung geschäftlicher und technischer Kurse, sowie allgemein bildender Vorträge;
- h) Teilnahme an nationalen und internationalen Arbeiter-Sportveranstaltungen aller Art, sowie Austragung von Meisterschaften.
- i) Abhaltung von Bundestagen, Kreisvertreterkonferenzen und sonstigen Tagungen.
- k) Unterstützung in allen Bundesangelegenheiten, insbesondere Herausgabe geeigneter Zeitschriften und Werbemittel.
- l) Gewährung von Rechtsschutz, sofern der Rechtsstreit aus der direkten Vereinstätigkeit entstanden ist oder um die Gewährung der Vereinsrechte geführt wird.
- m) Mitgliedschaft in der Zentral-Kommission für Arbeitersport und Körperpflege, Sitz Berlin (Z.-K.) und in der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale (SAESI).

Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann jeder Verein erwerben, wenn er die vom Bund anerkannten Leibesübungen betreibt und sich den Bestimmungen des Bundesstatutes unterwirft. Die Mitglieder der Vereine dürfen nicht zugleich Leibesübungen treibenden Vereinen der Verbände angehören, die der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege nicht angeschlossen sind.

A 80-10531

Anmeldung und Aufnahme.

§ 5. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereins. Der Anmeldung zur Aufnahme in den Bund sind zwei Vereinsatzungen und das nach dem Alphabet geordnete Verzeichnis der Mitglieder, getrennt nach Geschlechtern, beizufügen.

§ 6. Die Anmeldung neuer Vereine wird in der Bundespresse bekanntgegeben. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldung kein Einspruch gegen die Aufnahme, so ist der Verein im Bund aufzunehmen.

Müssen zur Erlangung der Zustimmungserklärung Verhandlungen unter den örtlichen Bundesvereinen stattfinden, so beauftragt der Bundesvorstand den Bezirksvorstand mit der Einberufung einer Sitzung. Der Bezirksvorstand beauftragt unter Zustimmung der Sparten ein Mitglied des Bezirksvorstandes oder einen Vertreter der örtlichen Vereine mit der Durchführung der Verhandlungen. Gegen den Beschluß des Bezirksvorstandes kann beim Kreis Einspruch erhoben werden.

Bei Lösung einer Abteilung vom Verein genügt die Zustimmung des Vereins, dem die Abteilung bisher angehörte. Lehnt der Verein die Selbständigmachung ab, so entscheidet darüber der Bezirksvorstand unter Hinzuziehung der Sparten.

Austritt aus dem Bund.

§ 7. Der Austritt eines Vereins aus dem Bund kann erfolgen:

- a) durch Auflösung des Vereins;
 - b) durch freiwillige Abmeldung;
 - c) durch Ausschluß aus dem Bund.
- Zu a) Vereine, die weniger als 5 Mitglieder haben, können vom Bund aufgelöst werden. Das verbleibende Vereinsvermögen und Inventar geht nach Erfüllung aller Rechtsverbindlichkeiten in den Besitz des Bundes über, der nach Erstattung der entstandenen Kosten und Verpflichtungen das übernommene Vermögen und Inventar einem am Orte neuerstehendem Bundesverein zurückgeben kann.
- Zu b) Will ein Verein aus dem Bunde austreten, so hat er die Beiträge für Bezirk, Kreis und Bund für das laufende Quartal noch zu zahlen. Außerdem den Nachweis zu erbringen, daß in einer statutenmäßig einberufenen Generalversammlung der Austritt aus dem Bunde mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Mit dem Tage der Austrittserklärung ruhen alle Vereins- und Mitgliedsrechte an den Bund.
- Zu c) Vereine, die ohne Gestundung länger als zwei Vierteljahrsbeiträge des Bundes im Rückstande sind, können durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Sie scheiden dadurch gleichzeitig aus dem Kreis und dem Bezirk aus. Die rückständigen Beiträge sind nachzuzahlen.

bleiben Vereine mit ihren Sparten-, Bezirks- oder Kreisbeiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstande, so kann der Bezirksvorstand den Antrag auf Ausschluß bei dem Bund stellen bzw. der Bezirk an

den Kreis. Auf alle Fälle verständigt sich der Bundesvorstand vor dem Ausschluß mit den Kreis- und Bezirksvorständen.

Ebenso können Vereine ausgeschlossen werden, die sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen oder die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Bundesvorstandes, der Kreis- oder Bezirksvorstände Folge zu leisten oder den Grundsätzen der Instanzen entgegenarbeiten.

Spartenleitungen haben Anträge auf Ausschluß von Vereinen an den für sie zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstand zu stellen.

Den ausgeschlossenen Vereinen steht das Recht der Berufung an den Bundesausschuß und den Bundestag zu.

Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8. Die Aufnahme neuer Mitglieder vollzieht der Verein. Jedes Mitglied muß das Bundesstatut und die Satzungen der Sparten anerkennen und bei dem Bund namentlich gemeldet werden. Durch den Verein muß jedem Mitglied ein Bundesmitgliedsbuch ausgehändigt werden.

Abmeldung der Mitglieder.

§ 9. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so scheidet es damit auch aus dem Bund. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Bundes und ist beim Austritt aus dem Verein von dem Mitglied zurückzuverlangen.

Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10. Mitglieder des Bundes, die sich gegen die Bestimmungen des Bundesstatuts und gegen die Bundesbeschlüsse vergehen, oder die bewußt gegen die Interessen des Bundes verstoßen, können durch Beschluß des Bundesvorstandes aus dem Bund ausgeschlossen werden. Sie scheiden damit zugleich aus dem Verein aus. Berufung an den Bundesausschuß ist zulässig.

Dasselbe Recht steht auch den Bundes-, Kreis- und Bezirksstagen zu. Das Ausschlußrecht erstreckt sich nur auf Angehörige des eigenen Organisationsteiles.

§ 11. Hat sich ein Mitglied ein Vergehen gegen die Spartenbestimmungen zuschulden kommen lassen, so behandelt den Ausschlußantrag die Spartenleitung. Dem Bezirksvorstand ist das Urteil zur Bestätigung vorzulegen. Berufungsinstanzen sind die Spartenleitungen.

Das auszuschließende Mitglied ist zur Verhandlung durch Einschreibebrief zu laden. Erscheint das Mitglied nicht, so kann der Ausschluß ohne weiteres verfügt werden. Das Mitgliedsbuch ist einzuziehen und bleibt während des Verfahrens bei der Verhandlungsleitung.

Verstößt ein Mitglied gegen die allgemeinen Bundesbestimmungen (§ 10), so verhandelt und beschließt über den Ausschlußantrag der Bezirksvorstand.

Gehört ein Mitglied mehreren Vereinen des Bundes an, so muß das Verfahren durch den Verein betrieben werden, durch den das Mitglied beim Bund gemeldet und verpfändert ist.



Während eines Ausschlußverfahrens ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes.

Ein Wiederaufnahmeverfahren kann bei der zuletzt zuständig gewesenem Instanz beantragt werden. Ist ein Wiederaufnahmeverfahren mit Erfolg durchgeführt, so tritt das Mitglied in seine alten Rechte wieder ein.

Jeder durch Beschluß rechtskräftige Ausschluß ist dem Bundesvorstand zu melden. Der Bund führt darüber eine Liste.

§ 12. Wird ein Mitglied von einem Verein, Bezirk und Kreis ausgeschlossen, so ist damit auch der Ausschluß aus dem Bund verbunden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde an die höheren Instanzen zu. Berufung an den Bundesausschuß ist zulässig. Als letzte Instanz entscheidet der Bundestag. Legt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb drei Wochen nach seinem Ausschluß keine Berufung ein, so erklärt es sich mit dem Ausschluß einverstanden. Das Mitgliedsbuch ist bei dem Ausschluß zurückzuverlangen und der Körperschaft zu übermitteln, die den Ausschluß getätigt hat.

Bundesbeitrag.

§ 13. Zur Deckung der Bundesaussgaben haben die Vereine für jedes über 14 Jahre alte Mitglied einen vierteljährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Bundestag festgelegt wird.

Jedes Mitglied muß im Besitz eines Mitgliedsbuches sein, das vom Verein dem Neueintretenden sofort auszuhändigen ist. Jugendliche bis zu 18 Jahren erhalten einen Jugendausweis. Bundesmitgliedsbuch und Jugendausweis bleiben Eigentum des Bundes.

Die Bundesbeiträge sind mit den vierteljährlich erscheinenden Meldelisten an den Bund abzuführen.

§ 14. Neueintretende Mitglieder sind auf der Nachmeldeliste des Bundes zu melden, die im Januar, April, Juli und Oktober einzusenden sind. Der volle Beitrag des Vierteljahres ist für neueintretende Mitglieder zu bezahlen. Vereine, die keine Neuaufnahmen haben, müssen trotzdem die Nachmeldeliste einsenden.

§ 15. Vereine, die während eines Vierteljahres die Mitgliedschaft erwerben, sind für diese Zeit zur Zahlung des vierteljährlichen Beitrages verpflichtet.

§ 16. Jeder Verein hat die von der Bundesleitung gestellten statistischen Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten.

Ruhen der Vereinsrechte.

§ 17. Vereine, die ihren Verpflichtungen dem Bunde gegenüber trotz geschehender Mahnung nicht nachgekommen sind, oder die sich gegen die Beschlüsse des Bundes oder gegen die Bundesauftragungen vergangen haben, können auf eine bestimmte Dauer von der Teilnahme an technischen Veranstaltungen (Spiel- und Startverbot) und vom Besuche der Kreis- und Bezirkstage bzw. von der Teilnahme an den Wahlen zum Bezirks-, Kreis- und Bundestag ausgeschlossen werden.

Die Verhängung solcher Strafen liegt in den Händen des Bundesvorstandes, der sie zur Durchführung den jeweiligen Spartenleitungen übermittlelt. Sind solche Vereine ihren Verpflichtungen nachgekommen, oder sind die Voraussetzungen, die zur Verhängung der Sperre führten, behoben, so kann der Bundesvorstand das Verbot aufheben. Auch in diesem Falle ist der Spartenleitung Kenntnis zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe über das Ruhen der Vereinsrechte ist durch die Spartenleitung gegenzuzeichnen. Das Gleiche gilt für die Aufhebung

Die Kreis- und Bezirksinstanzen sind verpflichtet, solche Beschlüsse durchzuführen.

Unfallunterstützung.

§ 18. Der Bund unterhält für eintretende Unfälle eine Zuschußunterstützungskasse. Unfälle, die sich beim regelmäßigen, vom Verein, Bezirk, Kreis oder Bund eingerichteten Betrieb von Leibesübungen ereignen, sind unter nachfolgenden Bestimmungen unterstützungsberechtigt.

§ 19. Das Ansuchen auf Unterstützung kann nur gestellt werden, sofern der Verunglückte namentlich auf den zu diesem Zweck vom Bund herausgegebenen Meldelisten gemeldet, der Bundesbeitrag für ihn bezahlt und der Verein seinen Verpflichtungen der Organisation (Bund und Verlag) nachgekommen ist.

Neueintretende genießen die gleichen Rechte, wenn sie auf der nächstfälligen Nachmeldeliste gemeldet werden (siehe § 14), jedoch erfolgt bei etwaigem Unfall die Auszahlung der Unterstützung erst, nachdem die entsprechend fällige Nachmeldeliste mit dem Beitrag eingegangen ist.

§ 20. Das Ansuchen auf Unterstützung ist spätestens 10 Tage nach dem Unfall beim Bundesvorstand anzubringen und muß auf dem vom Bund verabsolgteten Formular abgegeben werden, ob sich der Unfall beim regelmäßigen Übungsbetrieb, auf Wanderungen oder sonstigen vom Verein angeordneten Veranstaltungen zugetragen hat. Der Unfall ist vom Verein an den Bund zu melden. Die Meldung ist von dem Vereinsvorsitzenden und dem Übungsleiter oder deren Vertreter durch Unterschrift zu beglaubigen. Der Meldung muß außerdem der Bundesausweis beigelegt werden.

Wissentlich falsche Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 21. Unterstützung wird nicht gewährt:

1. Bei Unfällen, die sich auf dem Wege zur und von der Übungsstätte ereignen.
2. In Fällen, wo aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb innere Krankheiten entstanden sind, oder sich Verschlimmerungen vorhandener innerer Krankheiten ergeben haben, z. B. bei zugezogenen Erkältungen, Erkrankungen der Atmungsorgane u. dgl.
3. Bei Unfällen, die durch freies, unbeaufsichtigtes und unkontrollierbares Umherschweifen bei Spielen, Wanderungen oder nicht ordnungsgemäß angeordneten Veranstaltungen verursacht werden.

In zweifelhaften Fällen behält sich die Bundesverwaltung die ausgiebigste Kontrolle jederzeit vor.

§ 22. Die Abmeldung eines Unfalles muß sofort nach erfolgter ärztlicher Gesundheitschreibung vorgenommen werden. Hierzu ist das vom Bund verabsolgte Formular zu benutzen. Alle Angaben sind durch eigenhändige Unterschriften des Vereinsvorsitzenden und des zuständigen Übungsleiters zu bestätigen, außerdem muß die Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachgewiesen werden. Die Unterstützungsberechtigung erlischt, sobald die Abmeldung nicht innerhalb drei Wochen nach Gesundheitschreibung erfolgt.

§ 23. Bei Erwerbsunfähigkeit wird auf die Dauer von 150 Tagen eine Unterstützung von 1,— Mk. pro Tag gewährt. Sonntage werden mitgezählt. Nichtgezählt werden die ersten acht Tage bei jedem Unfall. Überschreitet die Erwerbsunfähigkeit 150 Tage, so findet § 24 Anwendung.

Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang kann nach Abzug der etwa schon geleisteten Unterstützung eine Unterstützung bis zu 500,— Mark gewährt werden.

§ 24. Für Unfälle mit schwereren Folgen unterhält der Bund eine außerordentliche Unterstützungskasse. Aus dieser Kasse kann Unfallverletzte, deren Erwerbsunfähigkeit 150 Tage überdauert, bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit eine besondere Unterstützung bezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit richtet und 30,— Mark im Monat nicht übersteigen darf. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Bundesvorstand. Die Unterstützung tritt nur dann ein, wenn der Unfall mit dem Übungsbetrieb in Gemäßheit der §§ 18 und 20 in ursächlichem Zusammenhang steht. Ein dem Bund nicht ordnungsgemäß gemeldetes und versteuertes Mitglied hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 25. Alle Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen ein klagbares Recht nicht zu.

Die Verwaltung des Bundes.

§ 26. Der Bund wird verwaltet durch die Bundesverwaltung und den Bundestag.

§ 27. Die Bundesverwaltung gliedert sich in

- a) einen Bundesvorstand von 22 Personen und zwar einen Vorsitzenden, einen Kassierer, einen Geschäftsführer des Arbeiter-Turnverlages, zwei Redakteure, dem Leiter der Bundeschule, einen Turn- und Sportwart, einen Handballspielleiter, einen Fußballspielleiter und einen Wassersportwart als besoldete Beamte und 12 unbesoldete Beisitzer, die auf dem Bundestag aus der Mitte der Delegierten gewählt werden. Unter ihnen befindet sich der Vorsitzende des Bundesjugendausschusses, ein Vertreter der österreichischen Kreise und eine Vertreterin der weiblichen Mitglieder.

Die übrigen unbesoldeten Mitglieder des Bundesvorstandes setzen sich paritätisch aus den Sparten zusammen.

Minderheitsantrag der Statutenberatungskommission und des Bundesvorstandes: Die übrigen unbesoldeten Mitglieder des Bundesvorstandes werden nach den Stärkenverhältnissen der Sparten gewählt.

Aus den Reihen der unbesoldeten Mitglieder ist der zweite Vorsitzende und der Bundeschriftführer zu wählen;

- b) den geschäftsführenden Ausschuss, bestehend aus den besoldeten Vorstandsmitgliedern;
- c) einen technischen Zentralausschuss, bestehend aus den besoldeten technischen Beamten und je einem unbesoldeten Vertreter der Fachauschüsse;
- d) einem Bundesausschuss von 5 Personen, deren Obmann vom Bundestag gewählt wird. Die übrigen Mitglieder wählt der Bezirk, in dem der Obmann seinen Sitz hat. Im Bundesausschuss müssen die Sparten vertreten sein. Die Gesamtheit dieser Körperschaften und die Kreisvertreter des Bundes bilden den Verein: „Bundesverwaltung des Arbeiter-Turn- und Sportbundes e. V.“

Wirkungskreis der Bundesverwaltung.

§ 28. A. Bundesvorstand. Dem Bundesvorstand liegt ob:

1. Die Gesamtleitung des Bundes und der Bundeschule.
2. Die Aufsicht für die für den Bund eingegangenen Handelsgeschäfte.

Der Bundesvorstand hält zur Erledigung seiner Arbeiten regelmäßig Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist einfache Mehrheit entscheidend. Die Sitzungen haben sich zu beschäftigen mit

- a) den in § 3 des Bundesstatuts niedergeschriebenen Aufgaben;
- b) der Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Ausschusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Bundesvermögens, Unterstützungseinrichtungen, Agitation, Rechtschutz, sowie allen sonstigen außerordentlichen Maßnahmen;
- c) der Einrichtung und dem Ausbau der Bundeschule, Durchführung der Bundeschularbeiten und der damit zusammenhängenden Fragen, Genehmigung des Lehrpersonals und Einstellung der Lehrkräfte;
- d) allen sonstigen Bundesangelegenheiten.

§ 29. Zur Verwaltung der Handelsgeschäfte wählt der Bundesvorstand aus seiner Mitte den Vorstand und den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft „Arbeiter-Turnverlag“. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen und zwar aus 2 besoldeten und 3 unbesoldeten Mitgliedern. Die 3 unbesoldeten Mitglieder bilden die Revisionskommission und prüfen die Kassen und Bücher des Bundes und des Verlags. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 30. B. Geschäftsführender Ausschuss:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses leiten die laufenden Arbeiten ihres Ressorts selbstständig. Sie sind für alle Arbeiten und Aufgaben dem Bundesvorstand bzw. dem Bundestag verantwortlich. Arbeiten, über deren Zuständigkeit oder Auswirkung Streit entstehen kann oder die mit finanziellen Lasten verbunden sind, müssen dem geschäftsführenden Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 31. Dem geschäftsführenden Ausschuss liegt ob

1. die Ausführung aller vom Bundesvorstand gefassten Beschlüsse;
2. die Regelung aller Fragen und Vorkommnisse, die sich aus dem Organisationsleben ergeben, insbesondere die

Entsendung von Delegationen und die Verwaltung des Bundesvermögens. Der geschäftsführende Ausschuß ist in allen seinen Entschlüssen dem Bundesvorstand verantwortlich.

§ 32. C. Technischer Zentralausschuß:

1. Im gemeinsamen Gedankenaustausch (schriftlich oder in Sitzungen) alle technischen Angelegenheiten zu beraten, die:
 - a) gemeinsames Interesse haben (Feste, Kurse, Wettkämpfe usw.) oder
 - b) als Angelegenheit einer Sparte in ihrer Auswirkung das Interessengebiet anderer Sparten beeinflussen (Festsetzung von Terminen usw.);
2. gegenseitige Berichterstattung über Vorgänge und Veranstaltungen der Sparten und der Bundeschule;
3. gegenseitige Unterstützung in allen technischen Angelegenheiten.

§ 33. D. Bundesausschuß:

Der Bundesausschuß hat die Pflicht, über die grundsätzliche und taktische Haltung sämtlicher Bundeszeitungen zu wachen; etwaige Beschwerden gegen den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder desselben, soweit sie Bundesangelegenheiten betreffen, desgleichen Beschwerden des Bundesvorstandes oder einzelner Mitglieder desselben gegen die Vereine und Mitglieder des Bundes entgegenzunehmen und zu erledigen. Die jeweilige Entscheidung des Bundesausschusses hat Gültigkeit bis zum nächsten Bundestag bzw. bis zur nächsten Kreisvertreterkonferenz.

§ 34. E. Die Bundesverwaltung e. V.:

Die Bundesverwaltung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V. regelt ihre Geschäfte nach eigenem Statut. Sie kann sich notwendig machende Hilfskräfte anstellen oder solche entlassen; ebenfalls für ausscheidende besoldete Bundesvorstandsmitglieder Ersatzkräfte anstellen, deren Wahl erfolgt nach einem besonderen Wahlreglement.

Wirkungskreis der besoldeten Vorstandsmitglieder.

§ 35.

1. Bundesvorstehender:
Vertretung des Bundes nach innen und außen, Berufung und Leitung der Vorstandssitzungen und sonstigen Tagungen, Durchführung eines geregelten Verkehrs mit allen Arbeitersportverbänden, der I.A., der Sportinternationale, mit den befreundeten Verbänden und Parteien, Vertretung gegenüber den politischen und behördlichen Einrichtungen, Parlamenten und Regierungen, Führung einer geregelten Korrespondenz mit den Kreis-, Bezirks- und Vereinsvertretungen, Regelung aller Rechts-, Organisations- und Unfallsachen.
2. Kassierer:
Führung der Kassengeschäfte für Bund und Verlag, Aufstellung der Voranschläge und Rechnungslegung.
3. Geschäftsführer vom Arbeiter-Turnverlag:
Leitung des Bundesgeschäftes, der Filialen und aller Verlagseinrichtungen, Aufstellung der Bilanz.
4. Redakteure:
Kollegiale Redigierung sämtlicher Zeitungen des Bundes, Herausgabe des Pressedienstes.

5. Bundesschulleiter:

Ausführung aller vom Bundesvorstand und der Lehrerschaft gefaßten Beschlüsse und Anregungen. Er hat in Gemeinschaft mit den zur Durchführung der jeweiligen Lehrgänge in Aussicht genommenen Lehrern den Lehrplan aufzustellen, sich um die Gewinnung der notwendigen, außerordentlichen und zeitweiligen Lehrer zu bemühen, die Abungsstätten zu verteilen, die Lehrgänge zu organisieren und einzurichten, die Betriebs- und finanziellen Geschäfte der Bundeschule in Verbindung mit der Hauptkasse des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes zu regeln, die Tätigkeit des Betriebspersonals der Bundeschule zu regeln und überwachen, die Anschaffung der Lehrmittel und sonstiger materieller Betriebsmittel zu veranlassen und die Bundeschule in allen Betriebsangelegenheiten, den Behörden und dem Bund gegenüber zu vertreten.

6. Turn- und Sportwart:

Leitung und Überwachung des Turn- und Sportbetriebes, der Leichtathletik und des Wintersports. Herausgabe geeigneter Literatur und Führung einer geregelten Korrespondenz mit den Kreis-, Bezirks- und Vereinsturn- und -Sportwarten, Besuch der Spartentagungen, Lehrtätigkeit an der Bundeschule.

7. Handballspielleiter:

Überwachung und Leitung des gesamten Spielwesens im Bunde — außer Fußball —, besonders der Kampfspiele. Leitung der vom Bunde veranstalteten Spiel-, Schiedsrichter- und Berichterstatteerkurse, Lehrtätigkeit an der Arbeiter-Turn- und -Sportchule, Bearbeitung und Herausgabe der einschlägigen Literatur, Besuch von Kreis-, Bezirks-, und Vereinspielleitern.

8. Fußballspielleiter:

Leitung und Wahrnehmung aller Belange, die die Fußballbewegung in organisatorischer und technischer Beziehung angehen, Durchführung aller gefaßten Beschlüsse in Gemeinschaft des Bundesvorstandes und der Bundesschulleitung, Besuch der Spartentagungen, Überwachung und Genehmigung der Satzungen und Regeln, Förderung der Fußballbewegung, Leitung der vom Bund veranstalteten Fußballspiel-, Schiedsrichter- und Berichterstatteerkurse, Lehrtätigkeit an der Arbeiter-Turn- und Sportchule.

9. Wassersportwart:

Überwachung und Leitung des gesamten Wassersportwesens, Bearbeitung und Herausgabe der einschlägigen Literatur, Besuch von Spartentagungen, Lehrtätigkeit an der Arbeiter-Turn- und -Sportchule, Leitung der Wassersportkurse und Bearbeitung der Fachpresse.

§ 36. Die technischen Beamten bilden zur Regelung ihrer Aufgaben einen geschäftsführenden technischen Ausschuß. Die technischen Ressortbeamten sind gleichzeitig Leiter der Fachausschüsse.

§ 37. Bei allen sonstigen Arbeiten haben die besoldeten Vorstandsmitglieder kollegial mitzumirken. Zur Unterstützung und Vertretung der besoldeten Vorstandsmitglieder sind nach Bedarf Sekretäre anzustellen.

§ 38. Bundeschule:

Der Bundesvorstand ist, nächst dem Bundestag, die oberste Instanz der Bundeschule. Er nimmt die Berichte des Bundeschulleiters entgegen, entscheidet über Ziel und Richtung der Schule, befragt die anzustellenden Lehrkräfte und verwaltet durch seine Organe (geschäftsführender Ausschuß) das Bundeschulgebäude und das gesamte Inventar der Schule.

Die Lehrerschaft setzt sich zusammen aus:

- a) den ständigen, fest angestellten Lehrern und Hilfslehrern,
- b) den gelegentlich als Gäste tätigen Lehrern, Wanderlehrern und Wissenschaftlern.

Der Bundeschulleiter ist im Bundesvorstand und technischen Zentralausschuß mit Sitz und Stimme vertreten, desgleichen auf dem Bundestag des Arbeiter-Turn- und Sportbundes und muß vom Bundestag, wie die übrigen Bundesbeamten, jeweils erneut befragt werden.

§ 39. Fachausschüsse:

Für die verschiedenen Arten der Leibesübungen bestehen technische Fachausschüsse, denen der jeweilige technische Beamte vorsteht. Zurzeit sind eingerichtet Fachausschüsse für „Männerturnen“, „Frauenturnen“, „Kinderturnen“, „Leichtathletik“, „Handballspiele“, „Wintersport“, „Fußballspiel“, „Wassersport“ und „Wassersport“. Im Frauenturnauschuß sollen vier weibliche Bundesmitglieder vertreten sein. Der Ausschuß für Leichtathletik bearbeitet auch verwandte Gebiete.

Die Fachausschüsse setzen sich zusammen aus den Ressortbeamten und je einem Vertreter aus den Kreisverbänden. Sofern notwendig, kann für die Sportarten ein örtlicher Ausschuß bestellt werden, der für die in den Satzungen festgelegten Arbeiten zuständig ist.

Sofern notwendig, kann für die Sportarten ein örtlicher Ausschuß bestellt werden, der für die in den Satzungen festgelegten Arbeiten zuständig ist.

§ 40. Die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt möglichst bei den Zusammenkünften der Kreisfunktionäre anlässlich von Kursen oder Sitzungen. Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder läuft von Bundestag zu Bundestag. Mit dem Aufhören der Funktion im Kreise (resp. Bezirk) erlischt auch das Amt als Mitglied des Ausschusses. Bis zur nächsten Zusammenkunft der Kreisleiter (Verbandsvertreter) bleibt in solchem Falle das Amt unbesetzt, wenn nicht eine Rundfrage unter den Kreisleitern die Nachfolge regeln kann.

§ 41. Die Gesamtheit der technischen Kreisleiter gelten als:

- a) Erweiterter Turnauschuß (Männer-, Frauen- und Kinderturnen);
- b) Erweiterter Handballspielausschuß;
- c) Erweiterter Fußballauschuß;
- d) Erweiterter Sportauschuß;
- e) Erweiterter Wassersportauschuß;
- f) Erweiterter Wintersportauschuß.

Je nach Lage der technischen Notwendigkeit hat die Bundesleitung das Recht, auf Antrag der Bundes-Turn- und Sportwarte oder der Mehrzahl der in Frage kommenden Ausschußmitglieder Zusammenkünfte der technischen Ausschüsse und Vollsitzen oder Kurse der Kreisleiter einzuberufen.

§ 42. Bundesjugendausschuß:

Zur Bearbeitung der Jugendfrage besteht ein Jugendausschuß.

Dem Jugendausschuß gehören an: Drei in der Jugendarbeit erfahrene Genossen für den bildenden Teil der Jugenderziehung, drei für den technischen Teil, ferner je ein Jugendlicher aus den vier Verbandsgebieten, für den der vom Verband zu bestimmende Kreis die Art der Wahl seines Jugendlichen selbst bestimmt. Vertreter des Bundesvorstandes, der Redaktion und des technischen Zentralausschusses.

Der Jugendausschuß kann zu seinen Sitzungen Sachverständige (Wissenschaftler, Lehrer usw.) hinzuziehen.

Sparten.

§ 43. Zur Gestaltung eines einheitlichen Übungsbetriebes sowie zur Durchführung einheitlicher Kurse und Lehrstunden, Wettkämpfen, Ausscheidungsspielen oder sonstigen Veranstaltungen werden gleichartige Übungsabweige zu Sparten zusammengelegt. Die Leitung der Sparten liegt in den Händen des Spartenleiters. Es bestehen:

- a) die Turnsparte für Turnen, Handballspiele, Leichtathletik, Wintersport und Wandern;
- b) die Fußballsparte für das Fußballspiel;
- c) die Wassersportsparte für Schwimmen, Wasserfahren, Rettungsschwimmen.

§ 44. Die Aufgabe der Sparten besteht in der Durchführung und Propagierung des ihnen zustehenden technischen Betriebes und aller damit zusammenhängenden organisatorischen Arbeiten unter der besonderen Berücksichtigung, daß für die Erledigung laufender organisatorischer Arbeiten die dazu berufene Organisationsleitung des Bundes zuständig ist.

Beschlüsse der Sparten müssen im Einklang stehen mit den Beschlüssen der Organisation.

§ 45. Die Kreispartenleiter können zu besonderen Tagungen zusammengefaßt werden.

Aus der Mitte der Kreispartenleiter kann ein Spartenauschuß (von höchstens vier Mann) gebildet werden. Diesem Ausschuß gehört der besoldete Beamte der Sparte an. In den Händen des Spartenauschusses liegt die Erledigung der Spartenarbeiten.

§ 46. Sofern notwendig und durch Beschluß des Bundesvorstandes bzw. des Bundestages können Untersparten gebildet werden, deren Hauptaufgabe es sein soll, in Verbindung mit der Gesamtparte besondere Arbeiten zu leisten, die in der Eigenart des Betriebes begründet sind.

Bundestag.

§ 47. Die ordentlichen Bundestage finden aller drei Jahre statt. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, auf Antrag der Mehrheit der Kreisvorstände einen außerordentlichen Bundestag einzuberufen.

Die Einberufung eines ordentlichen Bundestages hat drei Monate vor Stattfinden desselben in der Bundespresse zu geschehen.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen acht Wochen vorher beim Bundesvorstand eingereicht sein.

§ 48. Der Bundestag wird gebildet: Aus den Delegierten der Kreise, dem Bundesvorstand, dem technischen Zentralausschuß, den Kreisvertretern und dem Obmann des Bundesausschusses. Die Kosten trägt die Bundeskasse.

§ 49. Die Zahl der zum Bundestag zu wählenden Delegierten beträgt 200. Die Grundzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird errechnet nach der Gesamtmitgliedzahl, die bis zum 1. März des Jahres, in dem der Bundestag stattfindet, dem Bunde gemeldet und versteuert wurde.

Nach Maßgabe der beim Bund bis zum 1. März eingegangenen Meldungen wird die Zahl der Delegierten auf die vom Bund anerkannten Sparten verteilt. Kreisparten, die die Grundzahl der Delegation zum Bundestag nicht erreichen, erhalten einen Delegierten vom Kreis zugeordnet, sofern die Kreispartie mindestens $\frac{1}{3}$ der Grundzahl an Mitgliedern aufweist. Ist die dem Kreis zustehende Zahl der Delegierten kleiner, als vom Bund anerkannte Sparten vorhanden sind, so können nur die größten Sparten nach Maßgabe der vorhandenen Mitgliederzahlen Berücksichtigung finden.

Die Sparten müssen auf die Grundzahl der Delegation umgerechnet weibliche Bundesmitglieder als Vertretung der weiblichen Bundesangehörigen zum Bundestag entsenden.

Wahlberechtigt und wählbar in ihrer Sparte sind alle über 18 Jahre alten Vereinsangehörige, für die für das laufende Jahr der Bundesbeitrag an den Bund entrichtet wurde.

Die Wahl erfolgt nach einem vom Kreis zu bestimmenden Wahlsystem. Jeder vom Bund anerkannten Sparte (auch den weiblichen Mitgliedern) ist das Vorschlags- und Wahlrecht einzuräumen.

Die Mandate gelten bis zum nächsten Bundestag, sofern der Gewählte Mitglied des Kreises bleibt.

§ 50. Der Bundestag hat sich zu beschäftigen:

- a) mit der Entgegennahme der Verwaltungs- und Kasberichte und Prüfung derselben;
- b) mit dem Bericht über die Bundesschule;
- c) mit Beratung und Beschlußfassung über alle zur Förderung des volkstümlichen Turn-, Sport- und Spielwesens dienenden Angelegenheiten, insbesondere über die in § 3 genannten Mittel;
- d) mit den nach § 27 festgesetzten Wahlen der Bundesvorstandsmitglieder;
- e) mit der Agitation innerhalb des Bundes;
- f) mit Statutenänderungen;
- g) mit der Festsetzung der Bundesbeiträge und des Ortes, an dem der nächste Bundestag stattzufinden hat.

§ 51. Vor dem Stattfinden der Bundestage treten die zum Bundestag gewählten Spartenvertreter zu Sparten tagungen zusammen. Aber Dauer und Umfang dieser Tagungen beschließt auf Antrag des Spartenleiters der Bundesvorstand.

§ 52. Die Sparentagungen haben sich zu befassen mit:

1. Bericht über die speziellen Arbeiten der Sparten;
2. Beratung von besonderen Spartenangelegenheiten;
3. Vorschläge zu den Wahlen der Vorstandsmitglieder,
4. Stellungnahme zum Bundestag.

- § 53. Die Sparentagungen setzen sich zusammen aus
1. den zum Bundestag gewählten Delegierten der Sparte,
 2. den Spartenleitern,
 3. dem Spartenausschuß,
 4. den Delegierten des Bundesvorstandes.

Kreisvertreterkonferenzen.

§ 54. Der Bundesvorstand kann Konferenzen der Kreisvertreter einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Hälfte der Kreisverwaltungen dieses beantragt. Die Kreisvertreterkonferenz muß vier Wochen vor Stattfinden in der Bundespresse unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 55. Die Kreisvertreterkonferenz setzt sich zusammen aus:

1. den Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. den Mitglieder des Bundesausschusses,
3. den Kreisvertretern.

Im Behinderungsfalle tritt an Stelle der letzteren der Stellvertreter.

§ 56. Die Kreisvertreterkonferenz ist für alle Fragen des Bundes zuständig und kann in besonders dringenden Fällen sich notwendig machende Maßnahmen ergreifen.

Beschlüsse der Kreisvertreterkonferenz sind bindend bis zum nächsten Bundestag.

Kreiseinteilung.

§ 57. Zur intensiven Bearbeitung der Bundesvereine und zur Erreichung der im § 2 u. 3 angegebenen Zwecke wird der Bund in Kreise geteilt. Änderungen der Kreise sowie Neubildungen derselben können nur durch Beschluß des Bundesvorstandes geschehen.

§ 58. Die Kreise werden geleitet nach einem durch den Kreis zu beschließenden Kreisstatut, das in seinen Bestimmungen mit denen des Bundesstatuts nicht im Widerspruch stehen darf. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse der Kreise, die der allgemeinen Bundesauffassung widersprechen, außer Kraft zu setzen. Eine endgültige Entscheidung trifft der Bundestag bzw. die Kreisvertreterkonferenz.

Bezirkseinteilung.

§ 59. Sinngemäß der §§ 57 und 58 werden die Kreise in Bezirke geteilt.

Für die Bezirke ist der Kreisvorstand die Aufsichtsinstanz. Eingriffe in die Bezirksbeschlüsse kann der Kreis nur in Verbindung mit dem Bundesvorstand vornehmen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Spartenleitungen.

Allgemeines.

§ 60. Bundesrecht geht über Kreis- und Bezirksrecht, desgleichen über Spartenrechte.

§ 61. Änderungen vorstehender Paragraphen können auf jedem Bundestag mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Bundestagsteilnehmer beschloffen werden.

Nicht vorhergesehene, sich unbedingt notwendig machende Änderung des Statutes kann eine Kreisvertreterkonferenz beschließen, sofern zwei Drittel Stimmen dafür sind.

§ 62. Bei Auflösung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes fällt das etwa vorhandene Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen der Bundesverwaltung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V. zur statutarischen Verwendung zu.

§ 63. Dieses Statut tritt mit dem
in Kraft.

1928

Inhaltsverzeichnis.

Name, Sitz und Zweck des Bundes	1—3
Mitgliedschaft	4
Anmeldung und Aufnahme	5 u. 6
Austritt aus dem Bund	7
Mitglieder-Aufnahme	8
Mitglieder-Abmeldung	9
Mitglieder-Ausschluß	10—12
Bundesbeitrag	13—16
Ruhen der Vereinsrechte	17
Unfallunterstützung	18—25
Verwaltung des Bundes	26—37
Bundeschule	38
Fachausschüsse	39—42
Sparten	43—45
Bundestag	46—53
Kreisvertreterkonferenz	54—56
Kreis- und Bezirkseinteilung	57—59
Allgemeines	60—63